ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

TAMIYA X-Acryl-Harz-Spezial Farbe (Streichfarbe glänzend) (X-1 – X-19, X-21 – X34 (23ml), X-35 [10ml]) für den Plastik-Modellbau

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Die Verwendung erklärt sich aus dem Produktidentifikator.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant	TAMIYA-CARSON Modellbau GmbH & Co. KG
Straße/Postfach	Werkstraße 1
Nat.-Kennz./PLZ/Ort	D-90765 Fürth
E-Mail	z.cokesa@simba-dickie.com
Telefon	+49 (0) 911 9765 - 03
Telefax	+49 (0) 911 9765 - 285
Datenblatt ausstellender Bereich	info@chemieberatung.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf München	+49 (0) 89 19240
Beratungsstelle für Vergiftungen Berlin	+49 (0) 30 19240

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3 (H226)
Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1 (H318)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen (H336)

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort ***Gefahr***

Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261	Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Augenschutz (Schutzbrille) tragen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Gefahr bestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Propan-1-ol, 1-Methoxypropan-2-ol. #

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe
Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische
Bindemittel, Pigmente und Lösungsmittel.

Gefährliche Inhaltsstoffe
1-Methoxypropan-2-ol
EG-Nr. 203-539-1 CAS-Nr. 107-98-2
Anteil 10 - < 20 %
Einstufungskodierungen Flam. Liq. 3; H226 – STOT SE 3; H336
Für diesen Stoff gibt es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 8).

Propan-1-ol
EG-Nr. 200-746-9 CAS-Nr. 71-23-8
Anteil 10 - < 20 %
Einstufungskodierungen Flam. Liq. 2; H225 – Eye Dam. 1; H318 – STOT SE 3; H336

Propan-2-ol
EG-Nr. 200-661-7 CAS-Nr. 67-63-0
Anteil 5 - < 10 %
Einstufungskodierungen Flam. Liq. 2; H225 – Eye Irrit. 2; H319 – STOT SE 3; H336

Ethanol
EG-Nr. 200-578-6 CAS-Nr. 64-17-5
Anteil 3 - < 8 %
Einstufungskodierungen Flam. Liq. 2; H225 – Eye Irrit. 2; H319

3-Methoxy-3-methylbutan-1-ol
EG-Nr. 260-252-4 CAS-Nr. 56539-66-3
Anteil 1 - < 3 %
Einstufungskodierung Eye Irrit. 2; H319

Der Wortlaut der Einstufungskodierungen befindet sich in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Arzt konsultieren. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Einatmen Die Person an die frische Luft bringen, bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt Beschmutzte Kleidung ausziehen, betroffene Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen, bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt Bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken Mund ausspülen und Wasser unter Zugabe von Medizinalkohle trinken lassen, erbrechen lassen, Arzt rufen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel
Sprühwasser, Löschpulver, CO_2, alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel
Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Thermische Zersetzung zu Kohlenstoffmonoxid und organischen Spaltprodukten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Dicht schließender Brandschutzanzug mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Für ausreichende Lüftung sorgen. Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen. Mit inertem Bindemittel aufnehmen und nach örtlichen Vorschriften entsorgen, soweit nicht anderweitig verwendbar.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
An einem kühlen Ort lagern. Kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

7.3 Spezifische Endanwendungen
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteil mit Grenzwerten nach 2000/39/EG
1-Methoxypropan-2-ol

EG-Nr. 203-539-1	CAS-Nr. 107-98-2
Grenzwert (8 h)	375 mg/m^3 – 100 ppm
Grenzwert (15 min)	568 mg/m^3 – 150 ppm
Hinweis	Gefahr der Aufnahme durch die Haut.

Bestandteile mit Grenzwerten nach TRGS 900 Deutschland
1-Methoxypropan-2-ol

EG-Nr. 203-539-1	CAS-Nr. 107-98-2
AGW	100 ml/m^3 (ppm) – 370 mg/m^3
Spitzenbegrenzung	
Überschreitungsfaktor	2(I)
Bemerkungen	DFG, EU, Y

Propan-2-ol
EG-Nr. 200-661-7 CAS-Nr. 67-63-0
AGW 200 ml/m^3 (ppm) – 500 mg/m^3
Spitzenbegrenzung
Überschreitungsfaktor 2(II)
Bemerkungen DFG, Y

Ethanol
EG-Nr. 200-578-6 CAS-Nr. 64-17-5
AGW 200 ml/m^3 (ppm) – 380 mg/m^3
Spitzenbegrenzung
Überschreitungsfaktor 4(II)
Bemerkungen DFG, Y

Bestandteile mit Grenzwerten nach TRGS 903 Deutschland
1-Methoxypropan-2-ol
EG-Nr. 203-539-1 CAS-Nr. 107-98-2
Parameter 1-Methoxypropan-2-ol
BGW 15 mg/l
Untersuchungsmaterial Urin
Probenahme-Zeitpunkt Expositionsende, bzw. Schichtende.

Propan-2-ol
EG-Nr. 200-661-7 CAS-Nr. 67-63-0
Parameter Aceton
BGW 25 mg/l
Untersuchungsmaterial Vollblut
Probenahme-Zeitpunkt Expositionsende, bzw. Schichtende.
Untersuchungsmaterial Urin
Probenahme-Zeitpunkt Expositionsende, bzw. Schichtende.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, vorbeugender Hautschutz. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Bei Überschreitung des Arbeitsplatz-Grenzwertes in geschlossenen Räumen ist ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden.

Augenschutz Dicht schließende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Handschutz Schutzhandschuhe nach EN-374-2 aus Butylkautschuk verwenden. Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Körperschutz Antistatische Sicherheitsschuhe und flammhemmende Schutzkleidung verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in Gewässer gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen
Aggregatzustand flüssig Farbe unterschiedlich Geruch nach Alkohol

Schmelzpunkt/Schmelzbereich			Nicht verfügbar.
Siedebeginn/Siedebereich		80 - 120	°C
Flammpunkt		31 - 33	°C
pH-Wert	(bei T = 20 °C)		Nicht anwendbar.
Entzündlichkeit			Entzündlich. #

Zündtemperatur			Nicht verfügbar.	
Selbstentzündlichkeit		278	°C	
Brandfördernde Eigenschaften			Nicht anwendbar.	
Explosionsgefahr			Gilt für Dampf-Luft-Gemische.	
Explosionsgrenzen	untere	2,1	Vol. - %	(Lösemittel)
	obere	13,5	Vol. - %	(Lösemittel)
Dichte	(bei T = 23 °C)	1,0	g/ml	
Löslichkeit in Wasser	(bei T = 20 °C)		Lösemittel sind teilweise löslich.	
Dampfdruck	(bei T = 20 °C)	42,7	hPa	
Dampfdichte (Luft = 1)			Nicht verfügbar.	
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)			Nicht verfügbar.	
Viskosität	(bei T = 20 °C)		Nicht verfügbar.	
Lösemitteltrennprüfung			Nicht anwendbar.	
Lösemittelgehalt		50 - 60	%	
Verdunstungszahl			Nicht verfügbar.	

9.2 Sonstige Angaben
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität
Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Hitze.

10.5 Unverträgliche Materialien
Konzentrierte Mineralsäuren und starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Nur im Brandfall, siehe Abschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität
für Propan-1-ol #
LD_{50} oral (Ratte) 1.870 mg/kg
LD_{50} dermal (Kaninchen) 5.040 mg/kg

für Propan-2-ol
LD_{50} oral (Ratte) 5.050 mg/kg
LD_{50} dermal (Kaninchen) 12.800 mg/kg

für Ethanol #
LD_{50} oral (Ratte) 7.060 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Keine Daten verfügbar.

Schwere Augenschädigung/-reizung
Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Keine Daten verfügbar.

Keimzell-Mutagenität
Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität
Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität
Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr
Keine Daten verfügbar.

Sonstige Angaben
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

für Propan-1-ol #

Fischtoxizität LC_{50}	4.480 mg/l / 96 h
Toxizität (Krustentiere) LC_{50}	6.300 mg/l / 48 h
Toxizität (Krustentiere) EC_{50}	4.130 mg/l / 48 h
Toxizität (Algen) EC_{50}	4.480 mg/l / 96 h

für Propan-2-ol

Fischtoxizität LC_{50}	9.640 mg/l / 96 h
Toxizität (Krustentiere) LC_{50}	1.400 mg/l / 48 h

für Ethanol #

Fischtoxizität LC_{50}	11.000 mg/l / 96 h
Toxizität (Krustentiere) LC_{50}	9.280 mg/l / 48 h
Toxizität (Krustentiere) EC_{50}	9.950 mg/l / 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial
Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden
Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Nach den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen
Auslaufendes Produkt schädigt Gewässer durch Sauerstoffzehrung und allgemeine Schadstoffbelastung.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung
Gefährlicher Abfall nach europäischem Abfallkatalog (2008/98/EG). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Nicht über das Abwasser entsorgen.

EU-Abfallschlüssel

20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten.
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer
1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID
FARBE

Tunnelbeschränkungscode (Straße)
(D/E)

IMDG/IATA
PAINT (33 °C c.c.)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)
3 (entzündbare flüssige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe
III (Stoffe mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren
Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender
Siehe Abschnitte 6 - 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften
Nennung in Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
Mengenschwellen für Stoffgruppe P5c beachten.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung)
Nicht anwendbar.

Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen
Anwendbar.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz
Anwendbar.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
Anwendbar.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz
Anwendbar.

Deutsche Vorschriften

Technische Anleitung Luft	Grenzwerte für organische Stoffe nach 5.2.5 und für Lackpartikel nach 5.4.5.1 beachten.
Wassergefährdungsklasse	WGK 1 (schwach wassergefährdend)
Lagerklasse nach TRGS 510	LGK 3 (entzündliche flüssige Stoffe)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
Merkblätter M 004 und M 017 der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Wortlaut der Einstufungskodierungen nach Abschnitt 3

Flam. Liq. 2; H225	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Flam. Liq. 3; H226	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Eye Dam. 1; H318	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Irrit. 2; H319	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3; H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Hinweise
Die Einstufungskodierungen gelten für die reinen Inhaltsstoffe und geben nicht unbedingt die Einstufung des Gemisches an. Die Einstufung und die Kennzeichnung des Gemisches sind in Abschnitt 2 aufgeführt. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist auf Grundlage der geltenden EU-Vorschriften und deutschen Vorschriften erstellt. Es gibt den derzeitigen Stand der Kenntnisse wieder und ist keine vertragliche Zusicherung von Qualitätseigenschaften des Produktes.

Abkürzungen

#	Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.
AGW	Arbeitsplatz-Grenzwert.
BGW	Biologischer Grenzwert am Arbeitsplatz.
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission).
EU	Europäische Union.
LGK	Lagerklasse.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration.
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe.
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
WGK	Wassergefährdungsklasse.
Y	Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden.